



Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Wien, am 12. September 2024
w.mayrhofer

WST1-U-796/109-2024

Wien Energie GmbH, Vorhaben „Windpark Trumau“;
Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Kollaudierungsunterlagen

Gutachten Bautechnik

1. Allgemeines

Mit Schreiben der Abteilung Anlagenrecht (WST1) vom 5. Juli 2024 wurde Bmstr. Ing. Wilhelm Mayrhofer, bestellt zum Sachverständigen für Bautechnik, um Erstellung einer Stellungnahme für folgende Punkte ersucht.

Zu den Abweichungen:

Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Zur Anzeige der Fertigstellung:

Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?

Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

Mit oben genanntem Schreiben der Abteilung Anlagenrecht (WST 1) an Bmstr. Ing. Wilhelm Mayrhofer wurden folgende eingereichte Unterlagen bezüglich des oben angeführten Projektes übermittelt:

- Fertigstellungsoperat Stand Juni 2024. (Download)

M:\28_HBS\14423_NASV_WINDPARK_NÖ\5_ARBEIT\02_WP_BIS_2022\796_TRUMAU\240910_WST1-U-796_GUTACHTEN-BAU_KOLLAUDIERUNG.DOCX



2. Befund

2.1 Genehmigtes Vorhaben

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2016, W102 2145728-1/55E, wurde der Südwind Windparkanlagen GmbH der WIEN ENERGIE GmbH die UVP-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung: 26,4 MW) samt Nebenanlagen erteilt.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde dem Land Niederösterreich bekanntgegeben, dass die WIEN ENERGIE GmbH nunmehr alleinige Konsensinhaberin für den WP Trumau ist.

Mit der Errichtung des Vorhabens konnte aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht begonnen werden. Aus diesem Grund hat die WIEN ENERGIE GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 die Verlängerung der mit der UVP-Genehmigung festgesetzten Fristen beantragt.

Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 2021, WST1-U-796/072-2020, wurden die Baubeginnsfrist bis zum 30. Juni 2023 und die Bauvollendungsfrist, die Frist zur Umsetzung des Rodungszwecks für dauernde und befristete Rodungen sowie die Frist zur Wiederaufforstung jeweils bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragen.

2.2 Beabsichtigte Abweichungen

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- a) Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
- b) Änderung der garantierten Schalleistungspegel;
- c) Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- d) Anpassung der Kabeltrasse inkl. interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
- e) Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
- f) Anpassung der notwendigen Rodungen;
- g) Veränderung Schalleistungspegel;
- h) Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
- i) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).



3. Gutachten

3.1 zu den Abweichungen

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den unterfertigenden Sachverständigen für Bautechnik und durchgeführten Lokalaugenschein am 9.9.2024 kann folgendes festgehalten werden:

Zu 5.2.1.2: Die angeführten Abweichungen können als geringfügig betrachtet werden und das genehmigte Schutzniveau wird erreicht. Die Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu 5.2.1.3: Die Abweichungen entsprechen dem Stand der Technik und es werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten.

Zu 5.2.1.4: Die angezeigten Abweichungen sind ohne Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus bautechnischer Sicht genehmigungsfähig.

3.2 Zur Anzeige der Fertigstellung:

Zur Überprüfung der Ausführung und Erfüllung der Auflagen wurde am 10.06.2024 eine Begehung durch den Sachverständigen durchgeführt.

Zu 5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

SV: Nach fachlicher Beurteilung und durchgeführten o.g. Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann festgehalten werden, dass die Ausführung des Vorhabens der erteilten Genehmigung entspricht.

Zu 5.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

SV: Nach fachlicher Beurteilung und durchgeführten o.g. Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann festgehalten werden, dass keine zusätzlichen Auflagen erforderlich sind.

Zu 5.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

SV: Nach fachlicher Beurteilung und durchgeführtem Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann festgehalten werden, dass keine Abweichungen vom genehmigten Vorhaben vorliegen, deren Beseitigung aufgetragen werden müsste.

Zu 5.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?



Die Auflagen und Bedingungen für den Fachbereich Bautechnik wurden wie folgt erfüllt:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

SV: Die Abnahmebefunde für die Bewehrungs- und Endabnahmen für die einzelnen Fundamente, sowie Abnahmen liegen vor. **Auflagenpunkt erfüllt**

6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.



7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, erfüllen die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

8. In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

SV: Im Zuge des Lokalaugenscheins konnte die **Erfüllung** der Bescheidaufgabe positiv überprüft werden.

9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

- in der Gondel: 2 Stück mind. K5
- im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen.

SV: Im Zuge des Lokalaugenscheins konnte die **Erfüllung** der Bescheidaufgabe positiv überprüft werden.

10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

SV: Im Zuge des Lokalaugenscheins konnte die **Erfüllung** der Bescheidaufgabe positiv überprüft werden.

11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

o Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

SV: Nach fachlicher Beurteilung der Unterlagen und durchgeführten Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann bezeichnete Bescheidaufgabe als Erfüllt beurteilt werden.



12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

SV: Nach fachlicher Beurteilung der Unterlagen und durchgeführten Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann bezeichnete Bescheidaufgabe als **erfüllt** beurteilt werden. Betriebsaufgabe!

13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

14. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

SV: Nach fachlicher Beurteilung der Unterlagen und durchgeführten Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann bezeichnete Bescheidaufgabe als **erfüllt** beurteilt werden. Betriebsaufgabe!

15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

SV: Nach fachlicher Beurteilung der Unterlagen und durchgeführten Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann bezeichnete Bescheidaufgabe als **erfüllt** beurteilt werden. Betriebsaufgabe.

16. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

17. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

SV: Nach fachlicher Beurteilung durch den NASV Bautechnik, **erfüllen** die vorliegenden Unterlagen die bezeichnete Bescheidaufgabe.

18. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

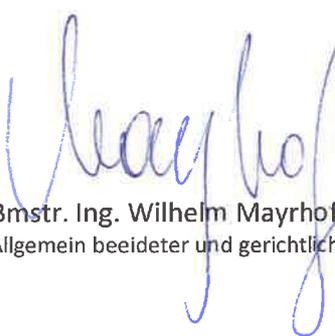
SV: Nach fachlicher Beurteilung der Unterlagen und durchgeführten Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann bezeichnete Bescheidaufgabe als **erfüllt** beurteilt werden.



19. Die zur Ausnahmebewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

SV: Nach fachlicher Beurteilung der Unterlagen und durchgeführten Lokalaugenschein durch den NASV Bautechnik, kann bezeichnete Bescheidaufgabe als **erfüllt** beurteilt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen aus bautechnischer Sicht der Genehmigung entspricht und keine behördliche Abnahmeverhandlung erforderlich ist.




Bmstr. Ing. Wilhelm Mayrhofer
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger